



Wasserkooperation Höxter

Düngung von Ackerflächen im Herbst

Zur Herbstdüngung 2022 sollte schon jetzt die Planung angegangen werden. Zunächst muss die Frage beantwortet werden „Besteht ein Düngbedarf auf der Fläche? Wo liegt die Fläche? Ist sie in einem nitratbelasteten Bereich („rotes Gebiet“) oder nicht?“

Welche Ackerkulturen dürfen im Herbst nach DüV 2020 gedüngt werden?

auf nicht nitratbelasteten Flächen	auf nitratbelasteten („roten“) Flächen
<p>Winterraps Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vorfrucht Getreide ⇒ Aussaat bis 15.09.2022 	<p>Winterraps Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vorfrucht Getreide ⇒ N_{min} <45 kg N/ha (0-60 cm) (Vorliegen zwingend erforderlich / eigene Probenahme ist möglich) ⇒ Aussaat bis 15.09.2022
<p>Wintergerste Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vorfrucht Getreide ⇒ Aussaat bis 01.10.2022 	<p>„Futternutzung Zwischenfrucht“ nur unter folgenden Bedingungen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Die Zwischenfrucht muss zwingend als Futternutzung (= Schnittnutzung oder Beweidung) im Herbst 2021 genutzt werden! Keine Nutzung für die Biogasanlage! ⇒ Vorfrucht Getreide ⇒ Leguminosenanteil <50 % Samenanteil ⇒ Sommerung als Folgekultur ⇒ Aussaat bis 15.09.2022
<p>Zwischenfrüchte (mit und ohne Herbstnutzung) Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vorfrucht Getreide ⇒ Leguminosenanteil <50 % Samenanteil ⇒ Sommerung als Folgekultur ⇒ Aussaat bis 15.09.2022 	
<p>Allgemeine Bedingung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vorhandene Düngbedarfsermittlung (DBE) (Zwischenfrucht: „Vereinfachte DBE“ zunächst ausreichend) 	<p>Allgemeine Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Vorhandene Düngbedarfsermittlung (DBE) ⇒ Einhaltung der 170 kg N_{org}/ha-Grenze auf Schlagebene und im Kalenderjahr

Ob eine Fläche als nitratbelastet oder eutrophiert gilt, lässt sich online einsehen unter <https://www.elwas-web.nrw.de/>

Ist eine Düngung im Herbst geplant, richtet sich die **Düngehöhe auf Ackerland** nach der sogenannten „30/60er-Regelung“. Dies bezieht sich auf Wirtschaftsdünger und stickstoffhaltigen Mineraldünger. Diese Regelung besagt, dass Sie maximal 30 kg NH₄-N oder maximal 60 kg N_{gesamt} pro ha ausbringen dürfen. Bei der Berechnung der maximalen Aufbringmenge, richtet sich die Menge nach dem Wert, der als erstes seine Grenze erreicht hat. In der Regel ist Ammonium-N (NH₄) der begrenzende Faktor.

Dazu folgende Beispielsrechnung

Düngerart:	Mastschweinegülle:	4,2 kg N und 3,15 NH ₄ pro m ³		
Kontrollrechnung:	30 kg NH ₄	geteilt durch 3,15 NH ₄	=	9,52 m ³ /ha
	60 kg N _{gesamt}	geteilt durch 4,2 kg N _{gesamt}	=	14,29 m ³ /ha

Fazit: NH₄ ist somit begrenzend → maximal 9,52 m³/ha ausbringen!

Hinweis:

In den **nitratbelasteten Gebieten** gilt bereits bei einer möglichen Düngung im Herbst der Abzug von 20 % auf den bestehenden Düngebedarf. Somit reduziert sich die ausgerechnete Menge.

Denken Sie bitte an die **Einarbeitungsfrist** von maximal 4 Stunden nach der Ausbringung. Unsere Empfehlung hier: eine unmittelbare Einarbeitung bei kühler und bedeckter Wetterlage! Es vermindert die Verluste und steigert die Ausnutzungsrate der aufgebrauchten Stickstoffmengen. Die Einarbeitungsfrist gilt nicht nur flüssige Wirtschaftsdünger, sondern auch für separierte Wirtschaftsdünger und Klärschlamm.

Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost dürfen unabhängig von einem Herbstdüngbedarf zeitlich immer außerhalb der bekannten Sperrfristen auf Ackerland eingesetzt werden. Eine Düngung auf „roten Flächen“ kann unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis erfolgen. Die Anrechnung der Düngung erfolgt zur 1. Hauptkultur in 2023 (z. B. Silomais). Eine DBE muss vor der Düngung angefertigt werden. Aus pflanzenbaulicher Sicht ist eine Düngung nach Raps oder Leguminosen definitiv nicht zu empfehlen.

Nach jeder erfolgten Düngung steht die **Dokumentation** an. Hier sind spätestens nach zwei Tagen folgende Informationen aufzuzeichnen: Datum, Schlagname, Schlaggröße, Art und Menge des Nährstoffträgers, aufgebrauchte Menge an N (N_{gesamt}, N_{pflanzenverfügbar}) und aufgebrauchte Menge an P₂O₅.

Wenn Sie sich über die Herbstdüngung Gedanken machen, muss beachtet werden, dass die gedüngten Stickstoffmengen über den verfügbaren Anteil bei den Kulturen Winterraps und Wintergerste vollständig im Frühjahr 2023 angerechnet werden. Düngen Sie z. B. den Winterraps nach 30/60er-Regelung, wird der N_{pflanzenverfügbare} Wert dem maximal zu düngenden N-Bedarfswert im Frühjahr abgezogen. Hier ist es durchaus möglich, dass Sie einen restlichen N-Bedarfswert von max. 140 kg N_{pflanzenverfügbar} als Frühjahrsdüngung erreichen.

Wird mit der **Düngung im Herbst auch Phosphat (P₂O₅)** aufgebracht, ist ebenfalls eine DBE-P₂O₅-Berechnung zu erstellen. Der ermittelte P₂O₅-Entzug einer **Fruchtfolge** kann nicht überschritten werden.

Wir empfehlen bereits jetzt in Ihrer Schlagkartei, wie z. B. dem Düngeportal NRW, die Kulturen Ihrer Flächen für das Wirtschaftsjahr 2022/23 einzugeben und für die notwendigen Kulturen eine DBE zu erstellen. Auch neue Bodenprobenergebnisse sowie aktuelle Gülle-, Mist- oder ähnliche Wirtschaftsdüngeranalysen sollten eingepflegt werden.

Bitte denken Sie auch an das **Vorliegen einer kompletten Wirtschaftsdüngeruntersuchung (Vollanalyse)** von flüssigen organischen Nährstoffträgern (Gülle, Jauche, Gärrest, ...). Bei der Düngung von Flächen in „roten Gebieten“ oder auch den eutrophierten Gebieten muss diese vorliegen und kann nur max. ein Jahr alt sein.

Ansprechpartner:	Beratung Pflanzenbau, Pflanzen- und Wasserschutz Team OWL Wasserkoooperation Höxter			
Geschäftsführer	Georg Gievers	05272 3701-226	0170 6329950	georg.gievers@lwk.nrw.de
	Bernd Schulz	05272 3701-229	01520 2955119	bernd.schulz@lwk.nrw.de
	Christian Schlothane	05272 3701-237	0173 1402170	christian.schlothane@lwk.nrw.de
	E-Mail beratung-pflanze-wasser-owl@lwk.nrw.de Web www.landwirtschaftskammer.de			
	App "NRW Agrar" Facebook Landwirtschaftskammer NRW			
	Instagram @landwirtschaftskammer.nrw YouTube Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen			

(Die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht gestattet.)

www.landwirtschaftskammer.de